

## Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

### Stickstoffdüngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten

Für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Gebiete auszuweisen, in denen besondere Anforderungen gelten.

Aktuell gelten in Sachsen die nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) vom 03. Dezember 2018 festgelegten Nitrat-Gebiete. Die mit der SächsDüReVO festgelegten weitergehenden Anforderungen gelten aktuell in diesen Gebieten weiter.

Weitere zusätzliche Anforderungen in solchen Gebieten gelten ab 01. Januar 2021 nach § 13a Absatz 2 der novellierten DüV vom 28.04.2020 (BGBl. I Nr. 20 vom 30.04.2020 S. 846).

Neben anderen zusätzlichen Maßnahmen gilt ab 2021 für Flächen in Nitrat-Gebieten:

Eine Stickstoff-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. ist nur erlaubt, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde.  
Das Verbot gilt nicht für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel.

**Diese Einschränkung zur N-Düngung von Sommerkulturen in Nitratgebieten gilt ab dem Frühjahr 2022** (Zwischenfruchtansaat im Herbst 2021 erforderlich).

**Für die N-Düngung von Sommerungen, die in 2021 angebaut werden, besteht die Voraussetzung des vorangegangenen Zwischenfruchtanbaus nach DüV noch nicht.**

Es ist aber zu empfehlen, bereits jetzt schon bei der Anbauplanung und Einordnung von Zwischenfrüchten darauf Augenmerk zu richten, wenn nach aktuell gültiger Gebietsausweisung Flächen in Nitrat-Gebieten bewirtschaftet werden.

Für den Zwischenfruchtanbau sind keine bestimmten Pflanzenarten festgelegt.

Als Zwischenfrucht im Sinne der o.g. Vorgabe gelten auch geschlossene Feldfutterbestände aus dem Vorjahr, die bis mindestens 15.01. über den Winter weitergeführt werden.

Der Anbau von Zwischenfrüchten ist soweit möglich aus acker- und pflanzenbaulicher Sicht und im Hinblick auf bestmöglichen Erosions- und Gewässerschutz generell auf allen Flächen dringend zu empfehlen. Fachliche Empfehlungen zum Zwischenfruchtanbau können dem Informationsblatt des LfULG „Zwischenfruchtanbau“ entnommen werden:

[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/LWG\\_Zwischenfruchtanbau\\_2020.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/LWG_Zwischenfruchtanbau_2020.pdf)

Bearbeiter:	Stefan Heinrich
Abteilung/Referat:	Landwirtschaft/Pflanzenbau
E-Mail:	<a href="mailto:stefan.heinrich@smul.sachsen.de">stefan.heinrich@smul.sachsen.de</a>
Telefon:	035242 631-7212
Redaktionsschluss:	August 2020
Internet:	<a href="http://www.smul.sachsen.de/lfulg">www.smul.sachsen.de/lfulg</a>

Die Beschränkung der N-Düngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten gilt nicht für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel.

Auf Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gibt es im Freistaat Sachsen solche Gebiete mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel (1991 – 2019) nur im geringen Umfang im Landkreis Nordsachsen – siehe nachfolgende Karte.

